

KURTRIERISCHES JAHRBUCH

Herausgegeben
von der Stadtbibliothek Trier
und dem „Verein Kurtrierisches Jahrbuch e. V.“

19. Jahrgang 1979

Trier 1979
Verein Kurtrierisches Jahrbuch e. V.

Die Urkundenarengen des Trierer Erzbischofs Heinrich von Finstingen (1260–1286)

Von Volker Henn

Erzbischof Heinrich II. von Finstingen (Fénétrange/Lothringen) gehört zu jenen Gestalten der Trierer Bistumsgeschichte, denen die Forschung bislang wenig Aufmerksamkeit geschenkt hat,¹⁾ obwohl der Verlauf seines Episkopates durchaus dazu angetan gewesen wäre, das Interesse der Historiker auf sich zu lenken.

Heinrich von Finstingen ist der erste vom Papst providierte Erzbischof in Trier gewesen. Nach dem Tode Arnolds von Isenburg (1242–1259) hatte das Domkapitel im Dezember 1259 in zwiespältiger Wahl die Archidiakone Arnold d. Ä. von Schleiden und Heinrich von Bolanden zu Nachfolgern des Isenburgers gewählt.²⁾ Da keiner der beiden bereit war, zugunsten des anderen zu verzichten, mußte die Entscheidung über die Neubesetzung des Trier Erzstuhles in Rom gesucht werden. Papst Alexander IV. verweigerte jedoch beiden Kandidaten die Anerkennung, erklärte aufgrund des ihm zustehenden Devolutionsrechts^{2a)} die Wahl für ungültig und ernannte im August 1260 den wegen anderer Geschäfte „zufällig“ in Rom weilenden Metzzer Domdekan Heinrich von Finstingen zum Erzbischof von Trier, ohne ihm allerdings schon das Pallium als Zeichen der vollen erzbischöflichen Amtsgewalt zu verleihen und die Einsetzung damit rechtskräftig zu machen.³⁾ In Trier kam es bald nach dem Einzug des „erwählten“ Erzbischofs zu einem heftigen, von Gewalttätigkeiten nicht freien Streit mit der Abtei St. Matthias, in den später auch das Kloster St. Maximin hineingezogen wurde. Dieser Streit führte dazu, daß bereits 1261 gegen den neuen Erzbischof in Rom ein Prozeß angestrengt wurde, in dem ihm nicht nur die Bedrückungen der Abtei zur Last gelegt wurden, sondern ihm auch vorgeworfen wurde, in seinen Urkunden unberechtigterweise den Titel „archiepiscopus“ geführt, mit der Weihe des Metzzer Bischofs Philipp von Florenge und der Einberufung einer Diözesansynode unerlaubte Amtshandlungen vorgenommen, in Koblenz eigenmächtig einen neuen Rheinzoll erhoben und Kirchengut verschleudert zu haben.⁴⁾ Die Bemühungen Heinrichs um das Pallium, die sich wegen der zu zahlenden Pallien-gelder ohnehin schwierig genug gestalteten, wurden durch den Prozeß zusätzlich erschwert. Im Verlauf des Rechtsstreites, der sich aus vielerlei Gründen so sehr in die Länge zog, wurde Heinrich 1267 durch Papst Clemens IV. sogar „ab officio et beneficio“ suspendiert,⁵⁾ eine Maßnahme, die freilich ohne größere Wirkung blieb, zumal der vom Papst bestellte Administrator, Bernhard von Chatenoy, trierischen Boden nicht zu betreten wagte. Erst im Herbst 1272 konnte der langwierige Prozeß beigelegt werden. Nachdem sich Heinrich mit Abt Theodorich von St. Matthias, der zwischenzeitlich drei Jahre lang von erzbischöflichen Ministerialen auf der Burg Thurandt bei Alken/Mosel gefangen gehalten worden war, ausgesöhnt hatte,⁶⁾ hob Papst Gregor X. im Oktober die gegen Heinrich ausgesprochene Suspension auf,⁷⁾ überreichte ihm das Pallium und befreite ihn im Dezember desselben Jahres „ab omnibus, quas incurrat sententiis et censuris“.⁸⁾ Die schließlich überraschend schnell erzielte Einigung ist zweifellos im Zusammenhang der päpstlichen Bemühungen zu sehen, nach dem Tode König Richards von Cornwall möglichst rasch eine eindeutige, durch Unsicherheiten um die Trierer Kurstimme nicht belastete Neuwahl eines Römischen Königs herbeizuführen.⁹⁾

Nahezu die Hälfte seiner Amtszeit hatte Heinrich von Finstingen darauf verwenden müssen, seine förmliche Anerkennung als Erzbischof durchzusetzen. In dieser Zeit war er häufiger gezwungen gewesen, sich außerhalb seines Territoriums aufzuhalten, und hatte somit kaum die Möglichkeit gehabt, sich um die innere Festigung und den Ausbau des Kurstaates zu kümmern. Um so energischer widmete er sich nach 1273 dieser Aufgabe. Nur beispielhaft seien hier der Bau der Burgen Landshut über Bernkastel und der später so genannten Genovaburg in Mayen erwähnt,¹⁰⁾ ferner der Ausbau der Burgen Saarburg, Grimburg, der erzbischöflichen Burg in Welschbillig, der Neuerburg b. Wittlich, der Oberburg Manderscheid sowie der Burgen Montabaur und Hartenfels im Westerwald, die Verstärkung der Befestigung in Koblenz,¹¹⁾ der Erwerb der Burgen Molsberg, Kempenich und Malberg,¹²⁾ die Durchsetzung der Lehnshoheit an den beiden Burgen Kobern oder der Erwerb der Vogteirechte über Wittlich und Münstermaifeld.¹³⁾ „Viele Besitzungen hat er der Trierer Kirche hinzuerworben, doch mehr des irdischen Ruhmes wegen als zum Lobe Gottes . . .“, bemerkt der unbekannte Autor der *Gesta Henrici* dazu,¹⁴⁾ der trotz aller Vorbehalte dem Erzbischof gegenüber den territorialpolitischen Leistungen seine Anerkennung nicht verweigern kann.

Ausgangspunkt der nachstehenden Überlegungen war die Frage, ob und in welcher Weise gegebenenfalls in den Urkundenarengen Heinrichs von Finstingen, der doch ein sehr energischer und tatkräftiger Mann gewesen zu sein scheint,¹⁵⁾ der aber unter ziemlich außergewöhnlichen Umständen an der Spitze des Erzbistums gestanden hat und seinen Herrschaftsanspruch gewissermaßen erst erkämpfen mußte, ein besonderes landesherrliches Selbstbewußtsein und Selbstverständnis seinen Niederschlag gefunden hat.

In der älteren diplomatischen Forschung ist den Arengen wenig Bedeutung beigemessen worden. Man glaubte, diesen Teil des Urkundenformulars vernachlässigen zu können, weil er den Rechtsinhalt der Urkunden nicht unmittelbar betrifft, sondern in zumeist sehr formelhaften, sprichwortartigen Redewendungen eine allgemeine Begründung für die Ausfertigung der jeweiligen Urkunde liefert. Erst H. Fichtenau hat gezeigt, daß die Beschäftigung mit den Inhalten der Arengen keineswegs auf das Feld öder Gemeinplätze führen muß, daß diese vielmehr „die wichtigsten Maximen ethischen und politischen Handelns der Regierenden“ enthalten können, daß die allgemeinen Sätze oft nicht aus Gedankenlosigkeit, sondern im Bewußtsein ihrer Gültigkeit nachgeschrieben und die Arengen gezielt in den Dienst herrschaftspropagandistischer Zwecke gestellt worden sind.¹⁶⁾ In der Forschung hat sich diese Erkenntnis inzwischen längst durchgesetzt, aber es gibt kaum systematische Untersuchungen, die den Urkundenarengen einzelner Landesherren gewidmet sind.¹⁷⁾ Für den Trierer Erzbischof Heinrich von Finstingen sollen im folgenden einige Beobachtungen zum Thema mitgeteilt werden.

Aus der Amtszeit des Erzbischofs sind, soweit ich ermitteln konnte, 99 Urkunden im Original oder abschriftlich erhalten, die ihn als Aussteller nennen.¹⁸⁾ Nur 34 von ihnen enthalten eine Arenga; alle übrigen weisen ein „geschäftsmäßigeres“ Formular auf, das nicht selten auf die unverzichtbaren Bestandteile (Intitulatio, Inscriptio, Promulgatio, Dispositio, Corroboratio und Datierung) reduziert ist.

Es fällt auf, daß es sich bei fast allen Urkunden, die eine Arenga enthalten, um Stücke handelt, in denen kirchliche Handlungen beurkundet werden;¹⁹⁾ es sind Ablassprivilegien,²⁰⁾ Inkorporationen von Kirchen,²¹⁾ daneben allgemeine Schutzprivilegien und Besitzbestätigungen zugunsten geistlicher oder karitativer Institutionen,²²⁾ schließlich auch die feierliche Gründungsurkunde des Kollegiatstiftes in Kyllburg.²³⁾ Entsprechend breiten Raum nehmen biblische Metaphern — das aus dem Hohen Lied abgeleitete Bild von der Kirche als der Braut Christi,²⁴⁾ die auf Matth. 16, 18 gestützte sinnbildliche Gleichsetzung des Apostelfürsten Petrus mit dem festen Stein, auf den die Kirche gebaut ist,²⁵⁾ oder die Metapher vom jüngsten Gericht als dem Tag der letzten Ernte (Offenb. 14, 14–16; Matth. 13, 39; u. ö.)²⁶⁾ —, Bibelzitate („Wer da kärglich sät, der wird auch kärglich ernten; und wer da sät im Segen, der wird auch ernten im Segen“; 2. Kor. 9, 6)²⁷⁾ und selbständig formuliertes kirchliches Gedankengut ein. Der Tenor der Arengen läßt sich relativ einfach zusammenfassen: Dem Erzbischof ist ein Amt („officium“)²⁸⁾ übertragen, das ihn verpflichtet, für das Wohl aller Gläubigen („fideles Christi“),²⁹⁾ insbesondere aber das Wohl derer Sorge zu tragen, die in klösterlichen Gemeinschaften leben.³⁰⁾ Daran schließt sich entweder der in mittelalterlichen Urkunden vielfach variierte Gedanke an, daß das, was zu ihrem Nutzen unternommen worden ist, angesichts der Schwäche des menschlichen Erinnerungsvermögens durch ein schriftliches Zeugnis vor dem Vergessen bewahrt oder vor böswilliger Rechtsverdrehung geschützt werden soll,³¹⁾ oder es werden die Verdienstlichkeit der guten Werke („opera pietatis“, „opera misericordie“) und die Hoffnung auf die Vergebung der Sünden und den ewigen Lohn hervorgehoben³²⁾ — auch das ein sehr verbreiteter Arengatypus.³³⁾

Im einzelnen lassen die Urkunden eher Aussagen über das Selbstverständnis des Erzbischofs als geistlicher, denn als weltlicher Herr zu, obwohl immerhin einmal die herrschaftliche Doppelfunktion ausdrücklich erwähnt wird: „Da die Pflicht unseres Amtes uns gebietet, in väterlicher Vorsorge und Fürsorge für das Wohl und den Nutzen der Gottgläubigen namentlich unserer Diözese wachsam einzutreten und vor allem denjenigen, die unserer Herrschaft in geistlichen und weltlichen Dingen unterworfen sind, in ihrer Bedrängnis nach Kräften beizustehen und sie zu unterstützen, . . .“, heißt es in einer Urkunde, mit der Erzbischof Heinrich 1278 die Kirche in Wintersdorf/Sauer dem Kloster St. Irminen-Oeren inkorporiert.³⁴⁾ Die aus dem Amt sich ergebende Verpflichtung wird in den Arengen als „cura (pastoralis)“ oder als „(paterna) sollicitudo“ beschrieben;³⁵⁾ es ist die Amtsfürsorge, die der Erzbischof als „pastor bonus“ (Joh. 10, 11)³⁶⁾ den ihm Anvertrauten angedeihen lassen muß. „Ex debito nostri officii“ sagen die Arengen und lassen den Erzbischof geradezu als Schuldner der Gläubigen erscheinen.³⁷⁾ Dabei bezieht sich die Sorge um deren Wohl nicht allein auf die Ausweitung und Sicherung eines innerweltlich verstandenen materiellen Nutzens („utilitas“, „profectus“, „commodum“³⁸⁾) und den Schutz der „iura ecclesiarum“,³⁹⁾ namentlich der Kirchengüter, sondern ebenso auf die Sorge um das Seelenheil der Gläubigen, die zu guten Werken angespornt werden sollen, damit sie sich so der göttlichen Gnade würdiger erweisen. In einem Ablassprivileg Erzbischof Heinrichs für die Frankfurter Dominikanerkirche aus dem Jahre 1281 heißt es (in freier Übersetzung): „Wenngleich der, dessen Güte bewirkt, daß ihm die Gläubigen in geziemender und löblicher Weise dienen, aus überströmender Liebe, welche die Verdienste der demütig Bittenden übersteigt, denjenigen, die Gutes

tun, reichlicheren Lohn zuteil werden läßt, als sie verdienen könnten, so geht doch unsere Absicht dahin, das Volk dem Herrn wohlgefälliger zu machen; deshalb ermuntern wir die Gläubigen, durch Segen verheißende Werke, nämlich den Erwerb von Ablässen, seine Gunst zu gewinnen und sich der göttlichen Gnade würdiger zu erweisen.“⁴⁰⁾ In einem anderen Ablassprivileg zugunsten des St. Vinzenz-Klosters in Metz verbindet sich mit demselben Gedanken eine Zeitklage: „Da die Ungerechtigkeit überhandnimmt und die Liebe vieler in unseren Tagen erkaltet, ist es notwendig, das Volk durch heilbringende Werke wie den Erwerb von Ablässen in den früheren Zustand zurückzuführen.“⁴¹⁾

„Providentia“, „pietas“, „misericordia“, „liberalitas“, „devotio“ und „caritas“ sind die Voraussetzungen für eine verantwortungsvolle und gute Amtsführung. Mit Ausnahme der „providentia“, der vorausschauenden Klugheit, einer „Teiltugend“ der „prudencia“, die selbst in den Arengen Heinrichs von Finstingen nur in adverbialer Form begegnet,⁴²⁾ handelt es sich um Tugenden, deren christlich-religiöser Bedeutungsgehalt — Frömmigkeit, Barmherzigkeit, Mildtätigkeit, Demut,⁴³⁾ Nächstenliebe — außer Zweifel steht und deren verbindlicher Anspruch für jeden gläubigen Christen gilt. Insofern wird man die Hervorhebung dieser Tugenden bestenfalls als einen Beleg dafür werten dürfen, daß Heinrich von Finstingen seine priesterlichen Aufgaben ernst genommen hat.

Zwar kann „pietas“ auch in einem nicht-religiösen Sinne verwendet werden und das verpflichtende Vorbild der Ahnen resp. der Amtsvorgänger meinen,⁴⁴⁾ gilt die „liberalitas“, die Freigebigkeit, unbestreitbar als eine der wichtigsten Herrschertugenden überhaupt⁴⁵⁾ und könnte man nach der „Moralis philosophia de honesto et utili“ des Wilhelm von Conches (1080 bis ca. 1150) sowohl in der „pietas“ als auch in der „liberalitas“ und der „misericordia“ Ausgestaltungen der „iustitia“ sehen,⁴⁶⁾ so daß mit ihr und der schon angesprochenen „prudencia“ immerhin zwei der aus aristotelisch-stoischer Tradition ins Mittelalter übernommener Kardinaltugenden, die gerade auch als herrscherliche Tugenden bedeutsam geworden sind, in die Arengen Erzbischof Heinrichs Eingang gefunden hätten. Der Kontext der Nennungen verbietet es jedoch, wie auch die zitierten Beispiele erkennen lassen, sie im Sinne eines besonderen weltlichen Herrschaftsethos zu interpretieren.

Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß in einer 1262 ausgestellten Urkunde über einen Vergleich zwischen dem Kloster Machern und der Gemeinde Wehlen/Mosel betreffs einiger strittiger Güter⁴⁷⁾ festgestellt wird, daß der Erzbischof tätig geworden sei „pro pace et utilitate fidelium“. Der Gedanke des Friedens rührt an den Kern aller Herrschaft. Denn wer den Frieden schützt, d. h. einen Zustand garantiert, in dem „Recht vor Macht geht, die Macht dem Recht dient, das Recht durch schiedlichen Spruch, nicht durch Waffengewalt gesucht wird und dem Recht die Macht zur Seite steht, sich durchzusetzen“,⁴⁸⁾ der legitimiert damit seinen Anspruch auf Herrschaft; wer sich dagegen als unfähig erweist, den Frieden zu schützen, der verwirkt seine Herrschaftsansprüche.⁴⁹⁾ „Pax“ und „iustitia“ erscheinen deshalb in mittelalterlichen Texten oft als synonyme Begriffe. Der in einer Arenga bekundete Wille, die eigenen Kräfte in den Dienst des Friedensschutzes zu stellen, verdient deshalb zweifellos Beachtung. Im vorliegenden Fall reicht der Hinweis jedoch nicht aus, um daraus weiterreichende Schlußfolgerungen zu ziehen; denn der Gedanke ist weder thematisiert, noch

wird er später wieder aufgegriffen. Heinrich von Finstingen hat von der Möglichkeit, in den Arengen seiner Urkunden ein ausgeprägtes landesherrliches Selbstbewußtsein zum Ausdruck zu bringen und so vor allem während des ersten Jahrzehnts seines Episkopates jedem Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner Amtsausübung entgegenzutreten, keinen Gebrauch gemacht.⁵⁰⁾ Nun ließe sich einwenden, daß ihm gerade in dieser Zeit, in der nicht zuletzt ja auch seine Stellung als geistlicher Oberhirte auf dem Spiele stand, die Betonung der priesterlichen Funktionen in den Arengen vorrangig erscheinen mußte, so daß letztere unter diesem Gesichtspunkt durchaus ein politisches Programm dokumentieren würden. Doch findet eine solche Auffassung in den Quellen kaum eine Stütze. Von den 28 Urkunden, die aus der Zeit vor dem Oktober 1272 überliefert sind, enthalten nur acht eine Arenga. Das allein ist bezeichnend; aber auch inhaltlich überzeugen die Arengen nicht: nur einmal wird das erzbischöfliche „officium“ direkt angesprochen, die „cura pastoralis“ als die umfassendste Beschreibung der erzbischöflichen Pflichten nur zweimal, wobei zwischen den beiden Erwähnungen ein Zeitraum von fünf Jahren liegt!

Angesichts dieser Ergebnisse verliert eine andere, bislang noch nicht gestellte Frage an Gewicht, die Frage nämlich, inwieweit überhaupt Erzbischof Heinrich auf die Formulierung seiner Arengen selbst Einfluß genommen hat. Leider läßt sie sich leichter stellen als schlüssig beantworten. Folgt man den Ausführungen von W. Martin,⁵¹⁾ dann ist in Trier seit Johann I., jedoch nicht vor dem Beginn des 13. Jahrhunderts mit einer allmählich organisierten Kanzlei zu rechnen; seit dieser Zeit geht der Anteil der Empfängerfertigungen an den Trierer Urkunden zurück. Nimmt man hinzu, daß in dieser Kanzlei Kanoniker aus den Trierer Kollegiatstiften als Schreiber tätig gewesen sind, dann könnte die Tatsache, daß Papst Alexander IV. Heinrich von Finstingen gestattet, Kanoniker aus den weltlichen Kollegiatstiften der Diözesen Trier und Metz zur Erledigung besonderer Aufgaben heranzuziehen — unter Urban IV. wird dieses Recht bereits wieder eingeschränkt⁵²⁾ —, als Indiz dafür angesehen werden, daß der Erzbischof am Ausbau seiner Kanzlei durchaus interessiert gewesen ist, was nicht weiter verwunderlich wäre, wenn man bedenkt, daß ihm aus Metz das dortige, im Vergleich zu den Verhältnissen in den rheinischen Erzbistümern sehr viel entwickeltere Kanzleiwesen⁵³⁾ bekannt gewesen sein dürfte. Und man könnte des weiteren vermuten, daß er dann möglicherweise auch die Formulierung der einzelnen Urkunden überwacht und auf die inhaltliche Gestaltung der Arengen Einfluß genommen hat. Dem steht jedoch die Beobachtung entgegen, daß sich in den Urkunden des Erzbischofs, die aus Gründen der Übereinstimmungen im Formular oder aufgrund paläographischer Kriterien eindeutig als Ausstellerausfertigungen anzusprechen sind, verschiedentlich Arengen finden, die nicht nur sinngemäß, sondern wörtlich bereits in der Zeit seiner Amtsvorgänger, der Erzbischöfe Theoderich von Wied und Arnold von Isenburg, bekannt und im Gebrauch gewesen sind.⁵⁴⁾ Daraus folgt, daß man in der Kanzlei Erzbischof Heinrichs bei der Herstellung der Urkunden auf bewährte Formeln zurückgreifen konnte und dies auch getan hat. So gesehen, erscheint eine persönliche, individuellen Absichten Rechnung tragende Einflußnahme seitens des Erzbischofs wenig wahrscheinlich.

Die formalen Überlegungen fügen sich zu den Ergebnissen der inhaltlichen Analyse. Die in der Kanzlei Heinrichs von Finstingen tätigen Schreiber haben

über einen bestimmten Schatz an konventionellen Formeln verfügt und haben sich, je nach Bedarf und persönlichem Geschmack, dieser Formeln bedient. Der Erzbischof scheint ihnen dabei freie Hand gelassen zu haben, wodurch er sich jedoch der Möglichkeit begab, in den Arengen seiner Urkunden die eigenen, lange Zeit sehr unsicheren Rechts- und Herrschaftsansprüche zur Geltung zu bringen.

- 1) An Literatur ist eigentlich nur die Arbeit von F. Casper, *Heinrich II. von Trier, vornehmlich in seinen Beziehungen zu Rom u. zum Territorium (1260–1286)*, Diss. phil. Marburg 1899, zu nennen; daneben die biograph. Skizze von F. Pauly, *Aus der Geschichte des Bt. Trier*, 2. T., Trier 1969, S. 100 ff.
- 2) Vgl. zu den Vorgängen im einzelnen den Bericht der *Gesta Henrici archiepiscopi*, MGH SS 24, S. 414 ff. (dt. Übs. von E. Zenz, *Die Taten der Trierer. Gesta Treverorum*, Bd. 4, Trier 1960), sowie die Darstellung in der *Vita Hennici archiepiscopi altera*, MGH SS 24, S. 456 ff.; danach Casper, a.a.O., S. 11 ff.; vgl. demnächst auch R. Holbach, *Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels im Spätmittelalter*. Diss. phil. Trier 1978 (im Druck).
- 2a) Als Devolutionsrecht bezeichnet man den im kanonischen Recht vorgesehenen „Übergang des Rechtes zur Verleihung eines Kirchenamtes an den nächsthöheren Obere“ (LThK, Bd. 3, Sp. 312); danach hatte der Papst spätestens seit Alexander III. die Möglichkeit, bei nicht kanonischer oder streitiger Bischofswahl, im Falle der Unwürdigkeit des Gewählten oder bei Simonie die Wahl zu verwerfen und nach eigenem Ermessen einen Bischof zu ernennen; vgl. auch H. E. Feine, *Kirchl. Rechtsgeschichte. Die kath. Kirche. Köln 1972*, S. 343 u. 365.
- 3) Zur Bedeutung des Palliums vgl. LThK, Bd. 8, Sp. 8; auch Casper, a.a.O., S. 27 m. Anm. 5.
- 4) Vgl. J. N. Hontheim, *Historia Treverensis diplomatica et pragmatica*, Bd. 1, Augsburg 1750, Nr. 507 (1261); Casper, a.a.O., S. 32 ff.
- 5) *Hontheim I*, Nr. 537.
- 6) *Ebd.*, Nr. 542.
- 7) *Ebd.*, Nr. 543.
- 8) Casper, a.a.O., S. 56.
- 9) Vgl. *ebd.*, S. 57. Zur Königswahl von 1273 vgl. O. Redlich, *Rudolf v. Habsburg. Aalen 1965* (Ndr. der *Ausg.* 1903), S. 133 ff.; Th. M. Martin, *Die Städtepolitik Rudolfs v. Habsburg*. Göttingen 1976, S. 19 ff.
- 10) *Mittelrhein. Regesten* (im folgenden: MR), bearb. v. A. Goerz, Bd. IV, Koblenz 1886, Nr. 470 (1277), 765 (1280).
- 11) MGH SS 24, S. 455, 460; Casper, a.a.O., S. 70 ff.
- 12) MR III, Nr. 2846 (1273); IV, Nr. 404 (1277), 676 (1280), 1321 (1286).
- 13) MR IV, Nr. 456 (1277), 455 (1277), 676 (1280); vgl. im übrigen die Liste der Erwerbungen: MGH SS 24, S. 460 f., wo auch die Bemühungen um die Ausweitung des Lehnshofes deutlich werden. — Zum Ausbau des Territoriums der Ebb. von Trier vgl. die zusammenfass. Darstellung R. Laufners, *Die Ausbildung des Territorialstaates der Kftt. von Trier*. In: *Der dt. Territorialstaat im 14. Jh.*, Bd. 2, hrsg. v. H. Patze, Sigmaringen 1971, S. 127–147 (dort auch die ält. Lit.). Zur Bedeutung der Burgen in diesem Zusammenhang jetzt: Die Burgen im dt. Sprachraum. Ihre rechts- u. verfassungsgeschichtl. Bedeutung, 2 Bde., hrsg. v. H. Patze, Sigmaringen 1976; V. Henn, *Das lig. Lehnswesen im Erzstift Trier von der Mitte des 12. Jhs. bis zum Ausgang des Mittelalters*. In: *KJb.* 11, 1971, S. 37–53. — Eine Untersuchung über die territorialpolit. Leistungen Heinrichs v. Finstingen befindet sich in Vorb.
- 14) MGH SS 24, S. 455: „Multas quidem possessiones propter mundi gloriam magis quam Dei laudem ecclesie Treverensi stauravit...“.
- 15) „Er war ein Mann von großer Klugheit, in geistlichen und weltlichen Dingen

bewandert, äußerst tüchtig, wenn es darum ging, vergängliche Güter dieser Welt zu erwerben; besonderes Lob verdient, daß Klerus und Volk von Trier unter der Herrschaft dieses Fürsten sich eines ungetrübten Friedens erfreuten, daß er die Jurisdiktionsgrenzen der Trierer Kirche zuversichtlich erweiterte und den gesamten Amtssprengel in seinen Tagen glücklich regierte.“ — „Vir magni consilii fuit, in spiritualibus et temporalibus circumspectus et sagacissimus in acquirendo transitorias huius mundi facultates, et quod laude dignum est, clerus et populus Treverensis bona pace fretus sub ipso principe gaudebat, metasque iurisdictionis ecclesie Treverensis fiducialiter dilatavit ac totam provinciam suis temporibus feliciter gubernavit“ (MGH SS 24, S. 461).

16) H. Fichtenau, Arenga. Spätantike u. Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln. Graz 1957, passim, Zitat S. 8.

17) Aus dem rhein. Raum ist mir nur der Aufsatz von W. Grebe, Die Urkundenarengen des Kölner Erzbischofs Arnold v. Wied (1151—1156). In: AHVN 173, 1971, S. 205—209, bekannt. W. Martin, Das Urkundenwesen der Trierer Ebb. Johannis I. u. Theoderichs II., 1190—1242. In: Trier. Archiv 19/20, 1912, S. 56 ff., beschränkt sich auf formale Aspekte.

18) Nicht gerechnet 11 Stücke, in denen er gemeinsam mit anderen als Aussteller erscheint. — Allen, die mir bei der Beschaffung des vertretenen Materials behilflich gewesen sind, möchte ich an dieser Stelle herzlich danken.

19) Einzige Ausnahme: Landeshauptarchiv Koblenz (LHAK) 1 C, Nr. 125, Bl. 73' (1277; dt. Übs. 15. Jh.). — Der im Haus-, Hof- u. Staatsarchiv Wien, Allg. Urkundenreihe 1282 Sept. 22, aufbewahrte Willebrief Heinrichs v. Finstingen, in dem dieser seine Zustimmung zur Vergabe der Fürstentümer Österreich, Steier, Kärnten, Krain und der Windischen Mark an die Söhne Kg. Rudolfs v. Habsburg, Albrecht und Rudolf, gibt, enthält eine arengenähnliche Formulierung, die hier aber unberücksichtigt bleiben kann, weil es sich bei der Urkunde nachweislich um eine Empfängergerausfertigung handelt. Vgl. J. F. Böhmer, Regesta Imperii, Bd. VI, 1, neu hrsg. v. O. Redlich, Hildesheim 1969 (Ndr. der Ausg. 1898), S. 377.

20) LHAK Abt. 151, Nr. 17 (1273); LHAK Abt. 181, Nr. 11 (1275); LHAK Abt. 133, Nr. 213 (1275); LHAK Abt. 211, Nr. 2118, S. 233 ff. (1276); LHAK Abt. 102, Nr. 201, S. 18 f. (1276); Les Archives de la région de Lorraine et du département de la Moselle, Metz (ALMM), H. Dep. 1 (Metz) A 7, Nr. 45 (1274); ALMM H 2020/2 (1276); Urkundenbuch des Dt. Ordens, hrsg. v. J. H. Hennes, Bd. 1, Mainz 1845, Nr. 274 (1281); Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, bearb. v. J. F. Böhmer, Bd. 1, neu bearb. v. F. Lau, Glashütten i. T. 1970 (Ndr. der Ausg. 1901), Nr. 446 (1281); Staatsarchiv Münster (STAM), Best. Soest, Minoriten U 12 (1284); Bistumsarchiv Trier (BAT Abt. 71,3, Nr. 1 (1284); Codex dipl. Anhaltinus, hrsg. v. O. v. Heinemann, T. 2, Dessau 1875, Nr. 240 (1273); StA Mainz, Urk. 1285 Mai 16; Hist. Archiv der Stadt Köln (HASTK) HUANA 2/16 (1273).

21) ALMM H 1749/2 (1261); LHAK Abt. 207, Nr. 68 (1262); Les Archives de l'Etat, Arlon (AEA), Abbaye de Clairefontaine, Urk. 1277 Dez. 24; Stadtarchiv Trier (StAT) K 16 (1278); StAT O 12 (1284); StAT Hs. 1610c/415, S. 31 (1262); C. Wampach, Urkunden- u. Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburg. Territorien, Bd. IV, Luxemburg 1950, Nr. 448 (1278).

22) Cartulaire de l'abbaye d'Orval, depuis l'origine de ce monastère, jusqu'à l'année 1365, hrsg. v. H. Goffinet, Brüssel 1879, Nr. 367 (1261); LHAK Abt. 231, 46, Nr. 5; LHAK Abt. 168, Nr. 121 (1261); LHAK Abt. 132, Nr. 22 (1262); LHAK Abt. 2, Nr. 953 (1266), Nr. 193 (1280); LHAK Abt. 172, Nr. 600, S. 343 (1275); dgl. LHAK Abt. 701, Nr. 857, S. 31; LHAK Abt. 172, Nr. 43 u. 52 (1275); StAT Elisabethhospital 10 (1277); Hess. Staatsarchiv Darmstadt A 3 Schifffenberg 1317 Aug. 25 (inseriert Urk. von 1274 März 14).

23) LHAK 1 A, Nr. 11 572 (1276; Abschrift: LHAK 1 D, Nr. 4412, S. 285 ff.). — Das Kollegiatstift St. Nikolaus in Münster a. d. oberen Saar ist keine Gründung Heinrichs

v. Finstingen, wie *Pauly*, a.a.O., S. 101, annimmt; dazu schon F. X. Kraus, *Kunst u. Alterthum in Elsaß-Lothringen*, Bd. 3, Straßburg 1889, S. 808. Vgl. auch *Cuny*, *Reformation u. Gegenreformation im Bereiche des früheren Archipresbyteriates Bockenheim*, Bd. 1, Metz 1937, S. 99 ff., u. H.-W. Herrmann, *Zum Stande der Erforschung der früh- u. hochma. Geschichte des Bt. Metz*. In: *RhVjbl.* 28, 1963, S. 184.

24) LHAK 1 A, Nr. 11 572. — Dazu H. Riedlinger, *Die Makellosigkeit der Kirche in den lat. Hoheliedkommentaren des Mittelalters*. Münster 1958.

25) LHAK 1 A, Nr. 11 572.

26) Belege Anm. 32.

27) Ebd. — Zu der Formel „omnes stabimus ante tribunal Christi . . .“ in derselben Arenga vgl. Röm. 14, 10 u. 2. Kor. 5, 10.

28) LHAK Abt. 168, Nr. 121; AEA Abbaye de Clairefontaine, Urk. 1277 Dez. 24; StAT K 16; HASTK HUANA 2/16.

29) Vgl. H. Helbig, *Fideles Dei et regis. Zur Bedeutungsentwicklung von Glaube u. Treue im hohen Mittelalter*. In: *AKG* 33, 1951, S. 275 ff.

30) Wie Anm. 27; ferner LHAK Abt. 172, Nr. 43 u. 52; LHAK Abt. 133, Nr. 213; StAT O 12; *Wampach IV*, Nr. 448; Hess. Staatsarchiv Darmstadt A 3 Schiffenberg 1317 Aug. 25.

31) ALMM H 1749/2; StAT Hs. 1610c/415, S. 31; LHAK Abt. 207, Nr. 68; LHAK Abt. 132, Nr. 22; LHAK 1 C, Nr. 125, Bl. 73'; LHAK Abt. 231,46, Nr. 5: „Damit nicht als Folge des Vergessens von Geschehenem mit der Zeit unter böswilligen Menschen ein mörderischer Streit entstehen kann, ist es dringend erforderlich, den Handlungen der Sterblichen durch Geschriebenes solchermaßen Dauer zu verleihen, daß darüber bei späteren Generationen niemals ein Zweifel entsteht.“ — „Ne renum gestanum memoria transiens, cum tempore apud malignos quoslibet imposterum litem emortuam valeat suscitare, expedit magnopere sic perhennare literis acta mortualium, ut nequoquam super his dubitet generatio ventura posterorum.“ Vgl. *Fichtenau*, a.a.O., S. 131 ff.

32) „Da wir, wie der Apostel sagt, alle vor dem Richterstuhl Christi stehen werden, auf daß wir empfangen, wie wir gehandelt haben in unserem Leben, sei es gut oder schlecht gewesen, nützt es uns, uns durch Werke der Nächstenliebe auf den Tag der letzten Ernte vorzubereiten und im Angesicht der Ewigen auf der Erde zu säen, was wir mit Gottes Hilfe im Himmel ernten werden, nachdem es vielfältig Frucht getragen hat; darauf setzen wir unseren festen Glauben und unser Vertrauen, da ja derjenige, der kärglich sät, auch kärglich erntet; wer aber im Segen sät, der erntet im Segen das ewige Leben.“ — „Quoniam ut ait apostolus omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi prout in corpore gessimus sive bonum fuerit sive malum oportet nos diem messionis extreme misericordie operibus prevenire ac eternum intuitu seminare in terris quod reddente domino cum multiplicato fructu recolligere debeamus in celis firmam spem fiduciamque tenentes quoniam qui parce seminat parce et metet et qui seminat in benedictionibus de benedictionibus metet vitam eternam“ (LHAK Abt. 151, Nr. 17); gleichlautend: LHAK Abt. 181, Nr. 11; LHAK Abt. 211, Nr. 2118, S. 233 f.; LHAK Abt. 102, Nr. 201, S. 18 f.; BAT Abt. 71,3, Nr. 1; StAT Elisabethhospital 10; StA Mainz Urk. 1285 Mai 16. Vgl. auch LHAK 1 A, Nr. 11 572: „Wenn wir in unseren Tagen in fürsorgendem Eifer zur Förderung des Gottesdienstes beitragen können, dann, so glauben wir, hilft uns das, das irdische Leben verdienstvoll zu verbringen, das ewige glücklich zu erlangen und gereicht uns zur Vergebung der Sünden.“ — „... si quicquam ad augmentum divini cultus nostris temporibus sollerti studio procurare valemus id nobis ad mortalem vitam transigendam salubriter et ad eternam feliciter obtinendam nobis et ad remissionem peccaminum credimus profuturum“; ferner LHAK Abt. 133, Nr. 213. Dabei wird jedoch nicht übersehen, daß u. U. auch die Fürbitte der Heiligen vonnöten ist: „Da zur Erlangung der ewigen Freuden die unablässige Fürsprache der Heiligen von Nutzen ist, damit wir das, was unsere eigenen Verdienste nicht bewirken, durch ihre Fürbitte zu bekommen für würdig erachtet werden, . . .“ — „Cum ad persequenda gau-

dia sempiterna sanctorum suffragia quam plurimum sint opportuna, ut quod merita nostra non optinent, eorum mereamur intercessionibus obtinere" (*Hennes* I, Nr. 274); auch ALMM H Dep. 1 (Metz) A 7, Nr. 45: „Die Orte der Heiligen sind von allen christgläubigen Menschen in frommer und eifriger Demut zu verehren, damit die Freunde Christi, solange wir sie verherrlichen, uns vor Gott wohlgefälliger erscheinen lassen, und wir, indem wir vor seinem Anlitz gewissermaßen ihnen Schutz in Anspruch nehmen, durch ihre Fürbitte das erhalten, was unsere eigenen Verdienste nicht vermögen.“ — „Loca sanctorum omnium pia et prompta devotione sunt a Christi fidelibus honoranda, ut dum Christi honoramus amicos ipsi nos amicabilem deo reddant et illorum nobis vendicantes quodammodo patrocinium apud ipsum quod merita nostra non obtinent eorum meremur intercessionibus obtinere.“

33) Dazu *Fichtenau*, a.a.O., S. 137 ff.

34) StAT K 16: „Cum ex officii nostri debito paterna providentia et sollicitudine teneamur utilitatibus et commodis deo famulantium et specialiter in nostra dyocesi invigilare et maxime eorum oppressionibus qui nostro regimine spiritualiter et temporaliter sunt subiecti in quantum possibile est occurrere et providere . . .“

35) LHAK Abt. 168, Nr. 121; LHAK Abt. 2, Nr. 953; StAT K 16; AEA Abbaye de Clairefontaine, Urk. 1277 Dez. 24. — Zur Abgrenzung der „curia“ in röm.-republikan. Zeit gegen hellenist. Herrschaftsvorstellungen vgl. *Fichtenau*, a.a.O., S. 73.

36) Ebd., S. 99.

37) Vgl. ebd., S. 82; mit eindrucksvolleren Beispielen auch *Grebe* (wie Anm. 17), S. 207.

38) LHAK Abt. 132, Nr. 22; LHAK Abt. 172, Nr. 43 u. 52; StAT K 16; AEA Abbaye de Clairefontaine, Urk. 1277 Dez. 24; ALMM H 1749/2.

39) LHAK Abt. 2, Nr. 193 u. 953; LHAK Abt. 172, Nr. 600, S. 343.

40) Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt (wie Anm. 20) I, Nr. 446: „Licet is, de cuius munere venit, ut sibi a fidelibus digne et laudabiliter serviat, de habundancia pietatis sue, que merita supplicum excedit et vota bene facientibus multo maiora retribuat quam valeant promereri, volentes tamen populum reddere domino acceptabilem Christi fideles ad complacendum ei qui busdam illectivis muneribus indulgentiis scilicet et remissionibus, invitamus, ut exinde reddantur divine gracie apciores.“ Ähnlich STAM Best. Soest, Minoriten U 12; HASTK HUANA 2/16 (hier gleichlautend mit den vidimierten Ablassprivilegien Eb. Konrads v. Köln sowie der Bischöfe Christian v. Litauen, Heinrich v. Lüttich, Heinrich v. Samland, Eberhard v. Konstanz u. Simon v. Paderborn).

41) ALMM H 2020/2: „Quoniam habundante iniquitate, hiis nostris temporibus refriguit karitas multorum, necesse est, ut quibusdam illectivis muneribus, indulgentiis videlicet et remissionibus, populus dei ad statum pristinum neducatur.“

42) Ebd.

43) Vgl. F.-W. *Wentzlaff-Eggebert*, „Devotio“ in der Kreuzzugspredigt des Mittelalters. Zuletzt in: Ritterl. Tugendssystem, hrsg. v. G. *Eifler*. Darmstadt 1970, S. 422 ff.

44) *Fichtenau*, a.a.O., S. 48 ff.

45) Ebd., S. 59 f.; H. *Kallfelz*, Das Standesethos des Adels im 10. u. 11. Jh. Diss. phil. Würzburg 1960, S. 23 ff.

46) Vgl. G. *Ehrismann*, Die Grundlagen des ritterl. Tugendsystems. Zuletzt in: Ritterl. Tugendssystem (wie Anm. 43), bes. S. 6 f.; außerdem D. *Rocher*, Lat. Tradition u. ritterl. Ethik, ebd., S. 452 ff.

47) LHAK Abt. 132, Nr. 22.

48) H. *Segall*, Der „Defensor Pacis“ des Marsilius v. Padua. Wiesbaden 1959, S. 19 Anm. 5. — Auf die weiterreichende Bedeutung des Friedens im Sinne Augustinus' als eines Zustands, in dem der Einzelne die Möglichkeit erhält, sich selbst im Einklang mit der göttl. Ordnung zu verwirklichen, sei hier nur hingewiesen.

49) Vgl. statt vieler O. *Brunner*, Land u. Herrschaft. Wien 1965, passim; H. *Kall-*

felz, a.a.O., S. 38 ff.; E. Bernheim, *Ma. Zeitanschauungen in ihrem Einfluß auf Politik u. Geschichtsschreibung*, T. 1, Aalen 1964 (Ndr. der Ausg. 1918), S. 103 ff.; Art. Friede, in: HRG I, Sp. 1275 ff.

50) Die lapidare, im übrigen auch ganz singuläre Bemerkung in einer Arenga aus dem Jahre 1261, wonach der Erzbischof geneigt ist, Bitten zu erfüllen, „*quae a j u r i s v e l a r a t i o n i s t r a m i t e n o n d i s c e d a n t*“ (*Cartulaine de l'abbaye de d'Orval*, hrsg. v. H. Goffinet, Nr. 367), die indirekt nur — aber immerhin — an die Verpflichtung zum Schutz des Rechtes als herrschaftliche Aufgabe erinnert, kann die vorgetragene Auffassung nicht erschüttern.

51) W. Martin (wie Anm. 17), S. 1 f., 71 f.; vgl. auch H.-G. Langer, *Urkundensprache u. Urkundenformeln in Kurtrier um die Mitte des 14. Jhs.*, T. 1. In: AfD 16, 1970, S. 397 f.

52) MR III, 1725 (1261 Nov. 9).

53) Vgl. P. Acht, *Die Cancellaria in Metz. Eine Kanzlei- u. Schreibschule um die Wende des 12. Jhs.* Frankfurt/M. 1940. G. Cahen, *Écrivains et clercs. Recherches sur la rédaction des chartes et des contrats à Metz pendant le second quart du XIIIe siècle.* In: *Mémoires de l'Académie Nationale de Metz*, Jg. 155, R. 6, Bd. 2, 1974, S. 67 ff.

54) Vgl. z. B. *Urkundenbuch zur Geschichte der mittelhhein. Territorien*, Bd. 3, bearb. v. L. Eltester u. A. Goerz. Koblenz 1874 (Ndr. Aalen 1974), Nr. 73: „*Quociens in ecclesiis . . .*“ (1217), dazu auch Martin (wie Anm. 17), S. 59; Nr. 426: „*Procedentes ex charitate donationes . . .*“ (1231); Nr. 619: „*Cum ex officii nostri debito . . .*“ (1238). Die Arengen „*Licet is de cuius munere venit . . .*“ und „*Quoniam ut ait apostolus . . .*“ dürften spätestens aus Urkunden P. Innozenz' IV. bekannt gewesen sein; vgl. MrhUB III, Nr. 841 (1245), 846 (1245).